

RICHTLINIE

für die Auswahl von Vertragskieferorthopäden und Vertragsgruppenpraxen für Leistungen gemäß § 153a ASVG (§ 94a GSVG, § 95a BSVG, § 69a B-KUVG)

Gemäß § 5 Abs. 5 des Gesamtvertrages Kieferorthopädie für Leistungen gemäß § 153a ASVG (§ 94a GSVG, § 95a BSVG, § 69a B-KUVG) und Richtttarif gemäß § 343c ASVG vom 16. Dezember 2014 (in Folge KFO-GV genannt) werden in Anwendung der Reihungskriterienverordnung, BGBl. II Nr. 378/2017 i.d.g.F., zwischen der Landes Zahnärztekammer für Steiermark (im Folgenden kurz Kammer genannt) einerseits und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, in eigenem Namen sowie in Vollmacht bzw. im Einvernehmen mit den in § 2 KFO-GV genannten örtlich und sachlich zuständigen Versicherungsträgern (im Folgenden kurz Krankenversicherungsträger genannt) andererseits, folgende Kriterien für die Auswahl von Vertragskieferorthopäden vereinbart.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie findet Anwendung für die Vergabe von Kassenplanstellen für Vertragskieferorthopäden gemäß KFO-GV in der Steiermark für Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte.
- (2) Sofern in dieser Richtlinie personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2 Reihungsliste(n)

- (1) Zum Zweck der Durchführung der Planstellenvergabe nach dieser Richtlinie werden von der Kammer Reihungslisten geführt. In diese Listen können alle Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte eingetragen werden, die Staatsangehörige der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Vertragsstaates eines Abkommens mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten, welches die Mitgliedsstaaten zur Inländergleichbehandlung hinsichtlich des Niederlassungsrechtes und des Dienstleistungsverkehrs verpflichtet (Assoziationsstaaten), sind und die Voraussetzungen des § 3 erfüllen. Die Aufnahme in die Reihungsliste(n) erfolgt über schriftlichen Antrag.
- (2) Die Reihungslisten werden entsprechend den Versorgungsregionen des Strukturplans Gesundheit (ÖSG) geführt:

- 1) **Graz:**
Diese umfasst die Bezirke Graz und Graz-Umgebung
- 2) **Liezen:**
Diese umfasst den Bezirk Liezen
- 3) **Östliche Obersteiermark:**
Diese umfasst die Bezirke Leoben und Bruck-Mürzzuschlag (ehemalige Bezirke Bruck/Mur und Mürzzuschlag)
- 4) **Westliche Obersteiermark:**
Diese umfasst die Bezirke Murau und Murtal (ehemalige Bezirke Knittelfeld und Judenburg)
- 5) **Oststeiermark:**
Diese umfasst die Bezirke Hartberg-Fürstenfeld (ehemalige Bezirke Hartberg und Fürstenfeld), Weiz und Südoststeiermark (ehemalige Bezirke Feldbach und Radkersburg)
- 6) **West- und Südsteiermark:**
Diese umfasst die Bezirke Voitsberg, Deutschlandsberg und Leibnitz.

Weiters besteht die Möglichkeit im Rahmen des erstmaligen Antrages auf Reihung in einer Versorgungsregion einen Präferenzbezirk anzugeben. Der angegebene Präferenzbezirk kann schriftlich mit Begründung abgeändert werden. Die Änderung eines bereits angegebenen Präferenzbezirkes oder nachträgliche Angabe eines Präferenzbezirkes bei Gereihten, die bislang keine Angabe gemacht haben, wird nach Ablauf von 6 Monaten – ab dem Datum der Änderung oder Neuangabe – wirksam.

- (3) Die Reihungslisten enthalten folgende Angaben:
 - a. Name des gereihten Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarztes
 - b. Datum der Eintragung in die Reihungsliste
 - c. Reihungsposition
 - d. Präferenzbezirk
- (4) Maßgeblich für die Reihenfolge und das Datum der Eintragung in die Reihungsliste ist das Datum des Einlangens des schriftlichen Ansuchens um Aufnahme in die Reihungsliste in der Kammer. Für die Reihung gilt das früheste Datum des Abschlusses einer der Qualifikationen gemäß § 25 Abs 1 lit a bis g KFO-GV. Diese sind: Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie (KFO) oder Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) oder die 3-jährige klinisch- universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO oder Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder European Board of Orthodontists (EBO) oder entsprechender postgraduale Ausbildung in der KFO (z.B. MSc) oder das zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Kieferorthopädie“ der Österreichischen

Zahnärztekammer bzw. vormals Österreichischen Ärztekammer (Bundeskurie Zahnärzte) oder gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw. Ausland.

Ist das Datum der Eintragung in die Reihungsliste bei zwei oder mehreren Bewerbern identisch, ist jenem Bewerber mit dem frühesten Datum des Abschlusses einer der oben genannten Qualifikationen der zeitliche Vorzug zu geben.

Diese Dokumente sind im Original oder in beglaubigter Abschrift bzw. bei Dokumenten, welche nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen.

Durch die schriftliche Antragstellung stimmt der Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt ausdrücklich der Ausweisung der in Abs. 3 genannten Daten in der Reihungsliste zu.

- (5) Bei Vorlage mehrerer Ausbildungsnachweise wird das Datum der zeitlich zuerst abgeschlossenen Ausbildung bzw. Diploms herangezogen.
- (6) Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte, die derzeit in den Reihungslisten geführt werden, behalten mit Geltungsbeginn der gegenständlichen Richtlinie ihr bisheriges Reihungsdatum und ihre bisherige Reihungsposition.

§ 3 Eintragung in die Reihungsliste(n)

- (1) Voraussetzung für die Eintragung in die Reihungsliste(n) ist der Nachweis über eine Qualifikation gemäß § 2 Abs 4. Die erforderlichen Unterlagen sind bei der Antragstellung vorzulegen.

Die Eintragung in die Reihungsliste(n) kann frühestens mit dem Tag des Abschlusses einer der in Absatz 1 genannten Qualifikationen unter Vorlage der entsprechenden Bestätigung über die abgeschlossene Qualifikation erfolgen.

- (2) Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte mit und ohne § 2-Kassenvertrag können sich in maximal 2 Reihungslisten eintragen lassen. Der Wechsel in eine andere Versorgungsregion ist möglich. Dieser Wechsel ist schriftlich bekannt zu geben, unter gleichzeitiger Mitteilung welche Versorgungsregion zu streichen ist, wenn eine Reihung bereits in 2 Reihungslisten vorgenommen wurde. Als Reihungsdatum in der neuen Reihungsliste gilt das Datum des Einlangens des neuerlichen Reihungsantrages.
- (3) Während einer laufenden Ausschreibungsfrist kann eine Eintragung in die Reihungsliste oder ein Reihungslistenwechsel in die ausgeschriebene Versorgungsregion erfolgen. Die daraus resultierende Reihungsposition kann jedoch bei einer gleichzeitigen Bewerbung um eine ausgeschriebene Planstelle nicht bepunktet werden.
- (4) Bewirbt sich ein Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt für eine ausgeschriebene Planstelle in einer Versorgungsregion, in der er nicht gereiht ist,

erfolgt keine automatische Aufnahme in die Reihungsliste der betreffenden Versorgungsregion.

- (5) Die Reihungslisten sind für Kammermitglieder, für alle gereihten Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte und die Versicherungsträger öffentlich. Sie können während der Öffnungszeiten der Kammer jederzeit eingesehen werden. Kopien an Kammermitglieder und gereichte Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte können auf ausdrücklichem Wunsch ausgehändigt werden, versehen mit dem Vermerk „Kopie ausschließlich zur persönlichen Verwendung“. Dem Geschäftsausschuss der Versicherungsträger werden auf Verlangen periodisch Abschriften der Listen übermittelt. Die Einsicht in die konkrete Bewerberliste für eine ausgeschriebene Planstelle inklusive der von den Bewerbern erreichten Punktezahlen steht nur den Bewerbern während den Öffnungszeiten der Kammer bzw. dem Geschäftsausschuss der Versicherungsträger gemäß § 7 Abs. 2 zu.
- (6) Die Kammer kann für die Führung der Reihungslisten von den gereihten Fachärzten für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzten einen jährlichen Verwaltungskostenbeitrag verlangen. Die Nichtentrichtung dieses Beitrages führt zur Streichung aus der (den) Reihungsliste(n). Für der Landes Zahnärztekammer für Steiermark zugeordnete ordentliche Kammermitglieder ist der Verwaltungskostenbeitrag im Kammerbeitrag enthalten.

§ 4 Streichung und Wiedereintragung in die Reihungsliste(n), Rückreihung

- (1) Eine Streichung aus der (den) Reihungsliste(n) erfolgt,
- a. wenn der gereichte Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt dies selbst schriftlich verlangt mit dem Datum des Einlangens des Streichungsantrages bei der Kammer,
 - b. im Falle des Todes des gereihten Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarztes mit dem Zeitpunkt des Todes,
 - c. wenn der gereichte Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt als Einzelvertragszahnarzt oder als Gesellschafter einer Gruppenpraxis einen KFO-Einzelvertrag mit den Versicherungsträgern abschließt oder ein vergleichbares Vertragsverhältnis außerhalb der Steiermark eingeht, mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertragsverhältnisses,
 - d. bei Nichtbewerbung in einer Versorgungsregion, wo der Gereichte keinen Präferenzbezirk angegeben hat, erfolgt eine automatische Rückreihung an das Ende der Reihungsliste. Hat ein Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt in der ausgeschriebenen Versorgungsregion einen Präferenzbezirk angegeben, ist er nicht verpflichtet sich für eine andere Stelle in derselben Versorgungsregion zu bewerben und verbleibt somit in seiner Reihungsposition.

- e. im Falle einer Verurteilung des gereihten Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarztes im Sinne des § 343 Abs. 2 Z 4 bis 6 ASVG,
 - f. im Falle einer rechtskräftigen Kündigung eines bereits innegehabten Kassenvertrages durch den Versicherungsträger,
 - g. im Fall der Streichung aus der Zahnärzteliste gem. §§ 45, 46 und 47 Zahnärztegesetz (ZÄG),
 - h. bei Nichtentrichtung des Verwaltungsbeitrages gemäß § 3 Abs. 7,
 - i. beim zweiten Verzicht auf eine Planstelle durch den erstgereihten Bewerber nach der erfolgten Reihung für eine konkret ausgeschriebene Planstelle gemäß § 7 Abs. 3,
 - j. beim Verzicht auf eine Planstelle durch den erstgereihten Bewerber nach der erfolgten Reihung für eine konkret ausgeschriebene Planstelle gemäß § 7 Abs. 3, wenn für diese Planstelle ein Präferenzbezirk angegeben wurde,
 - k. bei zweimaligen Verzicht auf die Annahme einer Planstelle auf Grund einer Planstellenbewerbung für eine Planstelle, die nicht ident ist mit dem angegebenen Präferenzbezirk.
- (2) In Einzelfällen kann der Landesauschuss der Kammer bei Vorliegen eines berücksichtigungswürdigen Grundes über schriftlichen Antrag mit 2/3 Mehrheit beschließen, dass eine Streichung oder Rückreihung der betreffenden Person aus der Reihungsliste gemäß Abs. 1 lit. d nicht erfolgt.
- (3) Bei einer Streichung gemäß Abs. 1 lit. c erfolgt die Streichung aus allen Reihungslisten. Eine Wiedereintragung in einer bestimmten Versorgungsregion ist möglich. Eine neuerliche Reihung kann frühestens mit dem Datum des Beginns des KFO-Einzelvertragsverhältnisses mit den Versicherungsträgern erfolgen.
- (4) Bei einer Streichung gemäß Abs. 1 lit. e ist eine Wiedereintragung erst nach Ablauf der gesetzlichen Tilgungsfrist möglich, bei einer Streichung gemäß Abs. 1 lit. g erst nach Ablauf der befristeten Berufsuntersagung bzw. nach erfolgter Wiedereintragung in die Zahnärzteliste.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Die Kassenplanstellen für Vertragskieferorthopäden werden im Mitteilungsorgan der Kammer (derzeit in der Österreichischen Zahnärztezeitung „ÖZZ“) im Einvernehmen zwischen der Kammer und den anderen betroffenen bundesweiten Krankenversicherungsträgern jeweils in den Ausgaben 1-2, 5, 7-8 und 11 der „ÖZZ“ ausgeschrieben. Bei Bedarf kann im beiderseitigen Einvernehmen von diesen Terminen auch abgewichen werden. Die Ausschreibung wird überdies im Internet auf

der Homepage der Kammer (<http://stmk.zahnaerztekammer.at/>) verlautbart. Die Bewerbungsfrist, die mindestens 14 Tage zu betragen hat, ist in der Ausschreibung anzuführen.

- (2) Liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann die Ausschreibung im Einvernehmen zwischen dem Geschäftsausschuss der Versicherungsträger und der Kammer widerrufen werden.

§ 6 Bewerbungen

- (1) Bewerbungen für eine ausgeschriebene KFO-Kassenplanstelle sind innerhalb der kundgemachten Ausschreibungsfrist an die Kammer zu richten und müssen spätestens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist bei der Kammer einlangen. Der Bewerbung sind alle für die Reihung der Bewerber gemäß den §§ 8 bis 11 relevanten Unterlagen beizuschließen. Jedenfalls sind der Bewerbung die in § 25 Abs. 1 lit. a bis h KFO-GV aufgezählten Qualifikationen vorzulegen bzw. nachzuweisen. Diese sind:

- a. Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie (KFO) oder
- b. Ausbildung zum Fachzahnarzt für KFO (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland) oder
- c. 3-jährige klinisch-universitäre Vollzeit-Ausbildung im Bereich KFO oder
- d. Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) oder des European Board of Orthodontists (EBO) oder
- e. entsprechende postgraduale Ausbildung in der KFO (z.B. MSc) oder
- f. Fortbildungsnachweis (Fortbildungsdiplom KFO der ÖZÄK bzw. vormals der ÖÄK – Bundeskurie Zahnärzte)
- g. gleichwertige Ausbildung im EU-Inland bzw. Ausland
- h. der für alle Bewerber verpflichtende Nachweis von 20 Multibracket-Behandlungsfällen, die in den letzten 3 Jahren abgeschlossen wurden, bei denen eine Verbesserung durch die Behandlung von durchschnittlich mindestens 70% bezogen auf alle diese Fälle (ermittelt mittels PAR-Index), bewirkt wurde. Diese Fälle müssen im Rahmen der selbständigen Berufsausübung (§ 23 Zahnärztegesetz) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sein.

Sämtliche Unterlagen gemäß § 25 Abs. 1 lit. a bis g sind im Original oder in beglaubigter Abschrift bzw. bei Dokumenten, welche nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung, vorzulegen.

- (2) Der Nachweis gemäß § 25 Abs 1 lit h ist durch unterschriftliche Bestätigung des Bewerbers darüber zu erbringen, getrimmte und gesockelte oder gescannte Modelle

vor Behandlungsbeginn und zu Behandlungsende, Gesichts- und Intraoralfotos jeweils vor Behandlungsbeginn und zu Behandlungsende, sowie OPG und Fernröntgen seitlich vor Behandlungsbeginn im Anlassfall innerhalb dreier Werktage zur Verfügung stellen zu können. Es ist vom Bewerber die, den einzelnen anonymisierten Fällen zugeordnete, und mittels PAR - Index ermittelte Verbesserung anzugeben und ein arithmetisches Mittel aus allen ermittelten Indizes zu bilden. Der Bewerber hat durch seine Unterschrift die messtechnische und rechnerische Richtigkeit und Korrektheit des in Prozenten ausgedrückten Wertes der angegebenen Indexzahlen und des errechneten Mittelwertes sowie die selbständige Diagnose, selbständige therapeutische Planung sowie selbständige Durchführung der gesamten Behandlung zu bestätigen. Dafür hat die Kammer ein entsprechendes Formular zu gestalten und aufzulegen.

- (3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 25 Abs. 1 lit. h KFO-GV ist von der Kammer und der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse anhand der in Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen bei jedem für die betreffende Planstelle jeweils erstgereihten Bewerber gemeinsam zu überprüfen. Sollte die Überprüfung ergeben, dass der Nachweis gemäß § 25 Abs. 1 lit. h KFO-GV nicht erbracht wurde, ist der betreffende Bewerber aus der Bewerberliste für die betroffene Planstelle auszuschneiden.

Später einlangende Bewerbungen oder Unterlagen können nicht mehr berücksichtigt werden.

- (4) Bewerber, die noch nicht in die Zahnärzteliste eingetragen sind, haben die Berufsberechtigung sowie die in Abs. 1 genannten Qualifikationen nachzuweisen.

§ 7 Reihung der Bewerber

- (1) Die Kammer prüft die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingelangten Bewerbungsunterlagen und führt eine Reihung der Bewerber durch. Die Überprüfung der in § 25 Abs. 1 lit. h KFO-GV vorgeschriebenen Multibracket-Behandlungsfälle obliegt der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse und der Kammer gemeinsam. Die Reihung erfolgt anhand der übermittelten Unterlagen auf Grund der Bewertungskriterien der §§ 8 bis 11.
- (2) Die Kammer erstellt die Reihung aller Bewerber innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist inklusive der Berechnung der Punkte pro Bewerber und übermittelt diese inklusive aller Bewerbungsunterlagen der zwölf Bewerber mit den höchsten Punktezahlen an den Geschäftsausschuss der Versicherungsträger. Auf Verlangen des Geschäftsausschusses können auch die Bewerbungsunterlagen weiterer Bewerber übermittelt werden.
- (3) Ein Verzicht auf die Stelle nach erfolgter Reihung ist nur mittels schriftlicher und eigenhändig unterfertigter Erklärung möglich und führt bei zweimaligem Verzicht zur Streichung aus der Reihungsliste gem. § 4 Abs. 1 lit. h. Im Falle des Verzichts des erstgereihten Bewerbers rückt der zweitgereichte Bewerber in die Position des

erstgereihten Bewerbers und so weiter. Bei Verzicht auf die Annahme einer Planstelle wofür ein Präferenzbezirk angegeben wurde, erfolgt die Streichung gemäß § 4 Abs. 1 lit. j.

Bei zweimaligen Verzicht auf die Annahme einer Planstelle auf Grund einer Planstellenbewerbung für eine Planstelle, die nicht ident ist mit dem angegebenen Präferenzbezirk erfolgt die Streichung gem. § 4 Abs. 1 lit. k.

§ 8 Fachliche Eignung

(1) Die fachliche Eignung der Bewerber ist wie folgt zu bewerten:

a. Für Zeiten der Ausübung von kieferorthopädischer Tätigkeit als

1) **angestellter Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt**

Die Tätigkeit als selbständig berufsberechtigter angestellter Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt mit einem Beschäftigungsausmaß von zumindest 20 Wochenstunden

0,05 Punkte monatlich.

Für ein Anstellungsverhältnis unter 20 Wochenstunden **0,025 Punkte monatlich.**

Bei einem Anstellungsverhältnis unter 5 Stunden erfolgt keine Bewertung.

2) **hauptberuflicher Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Wahlzahnarzt**

Die Niederlassung als hauptberuflicher Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Wahlzahnarzt (mit Kleinen Kassen oder ohne Kassen) mit einem gemeldeten Ordinationszeitausmaß von zumindest 20 Wochenstunden

0,05 Punkte monatlich.

Für ein gemeldetes Ordinationszeitausmaß unter 20 Wochenstunden **0,025 Punkte monatlich.** Bei gemeldeten Ordinationsöffnungszeiten von unter 5 Stunden erfolgt keine Bewertung.

3) **Niederlassung als Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Wahlzahnarzt und Anstellung**

Die Niederlassung als Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Wahlzahnarzt (mit Kleinen Kassen oder ohne Kassen) und die gleichzeitige Tätigkeit als selbständig berufsberechtigter angestellter Zahnarzt

0,05 Punkte monatlich.

4) **Vertragsfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Vertragszahnarzt**

Die Tätigkeit als Vertragsfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Vertragszahnarzt einer Gebietskrankenkasse oder einer vergleichbaren Krankenversicherungsanstalt innerhalb des Staatsgebietes einer der Vertragsparteien des Europäischen Wirtschaftsraumes, der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder eines Assoziationsstaates

0,05 Punkte monatlich.

5) **Praxisvertreter**

Die Tätigkeit als Praxisvertreter wobei der Vertretungstag für die Anrechenbarkeit zumindest 4 Stunden umfassen muss

0,0025 Punkte pro Tag.

6) **Jobsharing**

Die Tätigkeit als Jobsharingpartner wobei der Vertretungstag für die Anrechenbarkeit zumindest 4 Stunden umfassen muss

0,0025 Punkte pro Tag.

Die maximale Punkteanzahl für jede Tätigkeit laut Abs. 1 lit. a) Z 1 bis 6 ist mit jeweils 6 Punkten festgelegt. Die Gesamtpunkteanzahl aus verschiedenen Tätigkeiten kann ebenfalls 6 Punkte nicht überschreiten.

- b. Für die Angabe der Anzahl der laufenden Multibracket-Behandlungen, die im vorausgegangenen Kalenderjahr im Rahmen der selbstständigen Berufsausübung (§ 23 Zahnärztegesetz) persönlich geplant, durchgeführt und dokumentiert worden sind (die Dokumentation ist im Anlassfall der Kammer und dem Versicherungsträger vorzuweisen)

0,02 Punkte pro feststehendem Behandlungsfall.

Die maximale Punkteanzahl für Abs. 1 lit. b ist mit 6 Punkten festgelegt.

- c. Zur Bewertung der Versorgungswirksamkeit in der Zukunft: Bis zum vollendeten 62. Lebensjahr des Bewerbers zum Zeitpunkt der Bewerbung

1 Punkt.

- d. Für die Angabe des Präferenzbezirktes gem. § 2 Abs. 2 in jenem Bezirk, in dem die zu besetzende Kassenplanstelle ausgeschrieben wurde

2 Punkte.

Die maximale Punkteanzahl nach § 8 Abs. 1 lit. a bis d ist mit 15 Punkten festgelegt.

§ 9 Zusätzliche fachliche Qualifikation

Folgende zusätzliche fachliche Qualifikationen, die im EU-Inland bzw. Ausland absolviert wurden, sind durch die Vorlage der entsprechenden Bestätigungen nachzuweisen und werden mit den nachfolgend angeführten Punkten bewertet:

- a. Für die Habilitation im Bereich der Kieferorthopädie

15 Punkte

- b. Für die Ausbildung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie (mit entsprechender Ausbildung im EU-Inland und Ausland)

14 Punkte

- c. Für die dreijährige klinisch - universitäre Vollzeit - Ausbildung im Bereich Kieferorthopädie
13 Punkte
- d. Für den Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des European Board of Orthodontists (EBO)
12 Punkte
- e. Für den Nachweis der Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO)
11 Punkte
- f. Für die entsprechende postgraduale Ausbildung in der Kieferorthopädie (z.B. MSc)
9 Punkte
- g. Für das Zahnärztliche Fortbildungsdiplom mit dem Zusatz „Kieferorthopädie“ der Österreichischen Zahnärztekammer bzw. vormals Österreichischen Ärztekammer (Bundeskurie Zahnärzte)
5 Punkte

Zur Bewertung aus § 9 wird die Punktezahl der höchsten vom Bewerber erreichten Qualifikation herangezogen.

§ 10 Zeitpunkt der Eintragung in die Reihungsliste

- (1) Die zwölf Bewerber für eine konkret ausgeschriebene Planstelle mit den besten Reihungspositionen in der jeweiligen Reihungsliste zum Stichtag des Endes der Bewerbungsfrist erhalten ausschließlich für die Ermittlung der Reihung für die ausgeschriebene Planstelle folgende Punkte:

1. Erstgereihter	12 Punkte
2. Zweitgereihter	11 Punkte
3. Drittgereihter	10 Punkte
4. Viertgereihter	9 Punkte
5. Fünftgereihter	8 Punkte
6. Sechstgereihter	7 Punkte
7. Siebtgereihter	6 Punkte
8. Achtgereihter	5 Punkte
9. Neuntgereihter	4 Punkte
10. Zehntgereihter	3 Punkte
11. Elftgereihter	2 Punkte
12. Zwölftgereihter	1 Punkt

Diese Punkte werden bei jeder Ausschreibung neuerlich ermittelt.

- (2) Sind zwei oder mehrere Bewerber in der jeweiligen Reihungsliste mit identen Positionen gereiht, so erhalten sie jeweils die gleiche volle Punkteanzahl.

§ 11 Nachweise

- (1) Als Nachweis für die Vergabe von Punkten gem. § 8 Abs. 1 lit. a Z 1 bis 5, lit. b, c und d werden in erster Linie die Zahnärzteliste bzw. schriftliche Bestätigungen der jeweiligen Landesvertretung aus dem Ausland sowie die schriftliche Selbstangabe über das zeitliche Ausmaß der kieferorthopädischen Tätigkeit bzw. die Anzahl der feststehenden Behandlungsfälle im vorausgegangenen Kalenderjahr herangezogen. Insbesondere sind folgende Nachweise beizubringen:
- a. für den angestellten Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarzt Bestätigungen des Dienstgebers unter Angabe der Abteilung über die Dauer der/des Dienstverhältnisse(s) und unter Angabe des Wochenstundenausmaßes,
 - b. für den hauptberuflichen Wahlfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Wahlzahnarzt (mit Kleinen Kassen oder ohne Kassen) oder Vertragsfacharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Vertragszahnarzt außerhalb der Steiermark eine Bestätigung der jeweiligen Landesvertretung über den Niederlassungsbeginn als hauptberuflicher Wahlzahnarzt oder Vertragszahnarzt mit dem Ordinationszeitausmaß,
 - c. für die Praxisvertretung Bestätigungen des Facharztes für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnarztes, in dessen Ordination die Vertretung stattgefunden hat unter Angabe der einzelnen Vertretungstage mit dem entsprechenden Stundenausmaß.
- (2) Als Nachweis für die Vergabe von Punkten gemäß § 9 sind die entsprechenden Bestätigungen, die das geleistete Punkte- oder Stundenausmaß ausweisen, vorzulegen. Das sind insbesondere:
- a. von der Österreichischen Zahnärztekammer - entsprechend dem Fortbildungsprogramm der Österreichischen Zahnärztekammer (ZFP-ÖZÄK) – anerkannte Fortbildungen bzw. etwaige DFP und Diplome der ÖÄK
 - b. für abgeschlossene Ausbildungen die Diplome bzw. Verleihungsurkunden
 - c. für die Habilitation im Bereich Kieferorthopädie die bescheidmäßige Erteilung der Lehrbefugnis
 - d. für die Befähigung nach den Richtlinien des Austrian Board of Orthodontists (ABO) bzw. des European Board of Orthodontists (EBO) den Nachweis über die bestehende Mitgliedschaft.
- (3) Die erforderlichen Nachweise sind vom Bewerber längstens am letzten Tag der Ausschreibungsfrist der Kammer im Original oder in beglaubigter Abschrift bzw. bei

Dokumenten, welche nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, in beglaubigter deutscher Übersetzung, vorzulegen. Nicht fristgerecht vorgelegte Nachweise können nicht berücksichtigt werden.

§ 12 Bewertung – Auswahl

- (1) Sämtliche Bewerber werden anhand der gem. §§ 8 bis 10 erzielten Punkteanzahl bewertet und beginnend mit der höchsten Punkteanzahl gereiht. Der Geschäftsausschuss überprüft die gemäß § 7 vorgenommene Reihung. Wird innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Einlangen der übermittelten Reihung kein Einspruch erhoben, gilt die vorgenommene Reihung als bestätigt und das Einvernehmen über die Planstellenvergabe hergestellt.
- (2) Haben zwei oder mehrere Bewerber dieselbe Punktezahl erreicht, so gilt jener Bewerber als erstgereiht, dessen Punkteanzahl bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation (§§ 8 und 9) am höchsten ist. Ist der Punktestand der Bewerber auch bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation gleich, so ist die Entscheidung über die Vergabe der Stelle auf Grund eines Hearings zu treffen. Bei einem allfälligen Hearing ist die Frauenquote zu berücksichtigen. Zusätzlich können im Rahmen eines Hearings geleistete Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstzeiten, zurückgelegte Mutterschutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz 1979, zurückgelegte Karenzzeiten, auch wenn diese in einem anderen EG-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat zurückgelegt wurden, Zeiten, für die ein Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld oder gleichartige Leistungen für Bewerberinnen aus anderen EG-Mitgliedsstaaten oder EWR-Staaten besteht sowie die soziale Förderungswürdigkeit, etwa auf Grund von bestehenden Sorgepflichten für Kinder oder auf Grund von gegenwärtiger Arbeitslosigkeit, berücksichtigt werden.
- (3) Die Teilnehmer des Hearings sind die gem. Abs. 1 gleichgereihten Bewerber sowie jeweils zwei Vertreter der Kammer und der Krankenversicherungsträger.
- (4) Ist der Anteil an Vertragskieferorthopädinnen geringer als der Anteil an Bewerberinnen in der jeweiligen Reihungsliste, so ist das Hearing nach Abs. 2 (bei Punktegleichstand von 2 oder mehreren Bewerbern) mit der/dem (den) nach der fachlichen Qualifikation (§§ 8 und 9) Erstgereihten und mit jener Bewerberin (jenen Bewerberinnen), die ausschließlich wegen der Reihungspunkte gemäß § 10 nicht erstgereiht ist (sind), durchzuführen.
- (5) Abs. 4 findet keine Anwendung, wenn
 1. eine Bewerberin bereits nach Abs. 2 erster Satz alleine erstgereiht ist,
 2. an einem Hearing der allein Erstgereihten nach Abs. 2 zweiter Satz mindestens gleich viele Bewerberinnen wie Bewerber teilnehmen oder
 3. der Anteil der Vertragskieferorthopädinnen und im regionalen Versorgungsgebiet des ausgeschriebenen Einzelvertrages 50% oder mehr beträgt.

- (6) Die Anzahl der Bewerberinnen, die für das Hearing auf Grund der Anwendung des Abs. 4 in Betracht kommen ist dadurch begrenzt, dass jeweils nur so viele Bewerberinnen zugelassen werden, als notwendig sind, um das Hearing mit gleich vielen Bewerberinnen wie Bewerbern durchzuführen. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge, die sich aus der Anwendung aller Reihungskriterien ergibt. Am Hearing nehmen jeweils zwei Vertreter der Kammer und der Versicherungsträger teil.
- (7) Wenn ein Bewerber für zwei oder mehrere ausgeschriebene Planstellen erstgereiht ist, hat er sich nach Aufforderung durch die Kammer binnen einer Frist von einer Woche schriftlich für eine Planstelle zu entscheiden. Sofern keine schriftliche Festlegung erfolgt, entscheiden die Kammer und die Krankenversicherungsträger im Einvernehmen, welche Planstelle diesem Bewerber zuerkannt wird.
- (8) Ist ein Bewerber erstgereiht, der in einem aufrechten Dienstverhältnis mit einer Dienstleistungsverpflichtung von mehr als 20 Wochenstunden beschäftigt ist, so kann diesem die ausgeschriebene Planstelle nur dann zuerkannt werden, wenn er sich verpflichtet, das Dienstverhältnis innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Zuerkennung der Planstelle endgültig aufzulösen. Diese Verpflichtung besteht dann nicht, wenn die Bewerbung im Rahmen einer Teambewerbung für eine Vertragsgruppenpraxis erfolgt und zumindest ein Teammitglied keine Dienstverpflichtung im Sinne des vorstehenden Satzes aufweist.
- (9) Sobald Einvernehmen zwischen der Kammer und den Krankenversicherungsträgern hergestellt ist, ist der Erstgereichte über die Beschlussfassung zu informieren.
- (10) Die Entscheidung zu Gunsten eines Bewerbers sowie die erzielte Punkteanzahl sind nach erzieltm Einvernehmen zwischen der Kammer und den Krankenversicherungsträgern im Mitteilungsblatt der Kammer (derzeit in der Österreichischen Zahnärztezeitung „ÖZZ“) sowie auf der Internethomepage der Kammer zu veröffentlichen.
- (11) Die Kammer und die Krankenversicherungsträger können gemeinsam die Invertragnahme des erstgereihten Bewerbers ablehnen, wenn erhebliche Bedenken bestehen, dass der mit dem Einzelvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den Bewerber nicht erfüllt werden kann, oder der Erstgereichte in der Vergangenheit bereits einen kurativen Vertrag mit einem Krankenversicherungsträger hatte, welcher durch den Krankenversicherungsträger rechtskräftig gekündigt wurde. Die Ablehnung aufgrund der Kündigung eines bereits innegehabten kurativen Vertrages kann längstens 3 Jahre nach rechtskräftiger Kündigung erfolgen.
- (12) Für die Auswahl von Vertragsgruppenpraxen sind die sich jeweils gemeinsam bewerbenden Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte als Team zu bewerten, wobei die Kriterien der §§ 8 bis 10 auf jeden einzelnen Gesellschafter anzuwenden sind und für die Bewertung die Summe der Punkte aller Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde / Zahnärzte eines Teams heranzuziehen ist.

§ 13 Inkrafttreten – Kündigung

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 01.07.2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die vom Planstellenbewerber bis zum 30.6.2018 erworbene Punkteanzahl aus dem § 8 Fachliche Eignung wird nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie für künftige Bewerbungen übernommen.
- (2) Diese Richtlinie kann von den Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum 31.12. eines Jahres schriftlich aufgekündigt werden. Gleichzeitig mit der Beendigung des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Gesamtvertrages erlischt diese Richtlinie automatisch, ohne dass es dafür einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Die bisher vereinbarte Richtlinie vom 26.03.2015 tritt gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft.
- (3) Im Falle der Aufkündigung dieser Richtlinie werden die Vertragsparteien unmittelbar Verhandlungen über den Abschluss einer neuen einvernehmlichen Richtlinie aufnehmen.

Graz, am 14. Juni 2018

Landeszahnärztekammer für Steiermark

Dr. Veronika Scardelli e.h.
Präsidentin

Steiermärkische Gebietskrankenkasse
(in eigenem Namen sowie im Einvernehmen mit den in § 2 KFO-GV angeführten
Versicherungsträgern)

Gen. Dir. HR Mag^a. Andrea Hirschenberger e.h.
Die leitende Angestellte

Ing. Josef Harb e.h.
Der Obmann